



12/24
sek

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 13. Mai 1991

NR. 1548

Beschwerden Alois Bitzi-Büttler, Anna von Burg-Meier und Agnes Jeker-Mäder, alle Lommiswil, c. Bau-Departement

I.

Im Amtsblatt Nr. 8, 1990, legte das Bau-Departement gestützt auf § 68 des kantonalen Baugesetzes (BauG; BGS 711.1) den kantonalen Nutzungsplan über die Selzach-/Haupt-/Dorfstrasse in der Gemeinde Lommiswil auf (Beginn der Auflage: 23. Februar 1990). Bei der Strasse handelt es sich um eine Kantonsstrasse III. Klasse. Gegen diesen Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) sind innert der Auflagefrist beim Bau-Departement vier Einsprachen eingegangen.

Am 18. Juni 1990 führte das Bau-Departement in Anwesenheit des Ammanns der Einwohnergemeinde Lommiswil auf der Gemeindeverwaltung eine Einspracheverhandlung durch. Mit Verfügung vom 21. August 1990 wies das Bau-Departement die Einsprachen, soweit darauf eingetreten wurde, ab.

Gegen diese Verfügung erhoben Alois Bitzi-Büttler (am 31. August 1990), Agnes Jeker-Mäder (am 3. September: Poststempel) und Anna von Burg-Meier (am 3. September: Poststempel) beim Regierungsrat des Kantons Solothurn Beschwerde.

Am 23. April 1991 führte das instruierende Justiz-Departement mit den Parteien einen Augenschein mit Beschwerdeverhandlung durch.

II.

Nach § 69 lit. d BauG entscheidet der Regierungsrat die Beschwerden gegen Verfügungen des Bau-Departementes im kantonalen Nutzungsverfahren.

III.

Zunächst ist festzustellen, was für die Kognitionsbefugnis des Regierungsrates als Beschwerdeinstanz gilt:

Nach § 68 BauG obliegt die kantonale Nutzungsplanung dem Regierungsrat. Dieser legt insbesondere die Erschliessungsverhältnisse für Kantonsstrassen fest (§ 68 lit. f i.V.m. lit. c). Dem Kanton steht somit - in Uebereinstimmung mit der Forderung von Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) - eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit zu.

Nach § 33 Absatz 2 RPG hat das kantonale Recht zu gewährleisten, dass gegen Verfügungen oder gegen Nutzungspläne mindestens ein Rechtsmittel ergriffen werden kann, wobei es sich um Einsprachen oder Beschwerden handeln kann. Die kantonale Regelung soll ferner die volle Ueberprüfung der Einsprache oder Beschwerde durch wenigstens eine Instanz ermöglichen. Daraus ergibt sich für den Regierungsrat eine grundsätzlich umfassende Kompetenz zur Ueberprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit der Planung.

1. Beschwerde Alois Bitzi-Büttler

Gestützt auf § 38 Absatz 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 124.11) wurde vom Beschwerdeführer ein Kostenvorschuss verlangt, der nicht geleistet wurde. Dem Petent wurde die Rechtsfolge der Unterlassung schriftlich mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses mitgeteilt. Daher wird auf die Beschwerde in Anwendung von § 5 Absatz 2 des Gebührentarifs nicht eingetreten.

2. Beschwerde Anna von Burg-Meier

Anlässlich des Augenscheins vom 23. April 1991 einigte man sich mit der Beschwerdeführerin dahingehend, dass das Trottoir ab Grundstücksgrenze GB Lommiswil Nr. 615 bis und mit Südostecke Hühnerhof vom 2m auf 1,75m reduziert werde. Daraufhin hat Anna von Burg-Meier die Beschwerde schriftlich zurückgezogen.

3. Beschwerde Agnes Jeker-Mäder

In ihrer Beschwerdeschrift und anlässlich des Augenscheins vom 23. April 1991 verlangt die Beschwerdeführerin sinngemäss:

1. Das Trottoir sei von der Westseite der Strasse auf die Ostseite, also entlang ihrer Liegenschaft, zu verschieben.
2. Eventuell sei die Linde beim Restaurant "Lamm" zu fällen.

Nach den Ausführungen der Beschwerdeführerin erfahre das Grundstück durch das auf der Westseite der Strasse geplante Trottoir einen Minderwert. Nach dem Landerwerbsverfahren betrage der Umschwung zur Strasse hin nur noch rund 60 cm. Der fehlende Raum zwischen der Hausfassade und der Fahrbahn führe im Winter zur Anhäufung von Schneemassen, was zum Eindringen von Nässe in die Hausmauer führe. Ein westseitiges Trottoir bringe nur Nachteile für die Schulkinder, die Kirchgänger, die Ladengänger und weitere zu Fuss gehende Strassenbenützer. Diese hätten Schutz nötig vor dem in Zukunft durch die Wiedereröffnung und Erweiterung der Kiesgrube zu erwartenden Lastwagenverkehr. Ebenfalls stelle die Ein- und Ausfahrt zum und vom Parkplatz des Restaurants "Lamm" eine Gefährdung für den Verkehr dar. Bei einem westseitig angelegten Trottoir versperre ihr die Linde beim Restaurant "Lamm" die Sicht. Sie könne nicht gefahrlos, vom Dorf herkommend, die Strasse überqueren, um auf ihr Grundstück zu gelangen. Aus diesem Grund sei der Baum zu entfernen.

Es ist demnach hier zu prüfen, welche Gründe für die geplante Trottoirführung sprechen und ob die damit verbundenen öffentlichen Interessen die privaten Interessen der Beschwerdeführerin überwiegen.

Nicht Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens und demzufolge nicht an dieser Stelle zu behandeln sind der geltend gemachte Minderwert der Liegenschaft durch das Nöherrücken der Strasse sowie die Probleme der Fassadenanpassung. Diese Fragen sind in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen, welche vor dem Strassen- und Trottoirrausbau mit jedem betroffenen Grundeigentümer separat durchgeführt werden.

Für ein westseitig angelegtes Trottoir sprechen verschiedene Gründe. Der geplante Gehweg fügt sich praktisch nahtlos an das bereits bestehende Trottoir entlang der Selzacher-/Hauptstrasse bis zum Coop-Laden. Der in dieser Fortsetzung geplante Gehweg stellt für die Fussgänger des westlichen Dorfgebietes und die zahlreich einmündenden Nebenstrassen eine Auffanglinie dar. Auf dieser Strassenseite befindet sich der Coop-Laden, das Restaurant "Lamm" und die Käserei. Ein westseitig angelegtes Trottoir erleichtert einerseits die Zu- und Wegfahrt zu resp. von diesen Grundstücken und bietet andererseits den Fussgängern eine gewisse Sicherheit, sind doch diese stark frequentierten Gebäude mit einem durchgehenden Gehweg verbunden. Eine Unterbrechung des Trottoirs und Verlegung auf die andere Strassenseite würde bedeuten, dass die Fussgänger, die vom Coop-Laden zur Käserei oder umgekehrt gehen wollen, zweimal die Fahrbahn zu überqueren hätten. Schon allein diese potentielle Gefährdung einer Vielzahl von Fussgängern rechtfertigt es nicht, die Linienführung des Trottoirs zu ändern.

Auch das Argument der Beschwerdeführerin, sie werde nicht gefahrlos die Strasse überqueren können, um auf ihr Grundstück zu gelangen, sticht nicht. Durch die Neuanlage des Trottoirs wird die Mauer vis à vis ihres Grundstückes vor dem Restaurant "Lamm" zurückversetzt, so dass diese die Sicht Richtung Norden nicht mehr behindern wird. Im weiteren erkennt die Beschwerdeführerin, dass durch den Bau des Trottoirs die Fahrbahn in einer Breite von 2m gegen ihr Grundstück hin verkleinert wird. Damit wird ihr der Blickwinkel in Richtung Norden durch die Linde vor dem Restaurant Lamm nicht mehr im jetzigen Ausmass versperrt. Es wird ihr in Zukunft möglich sein, den vom Oberdorf herkommenden Verkehr früher zu erkennen.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass dem von der Petentin vorgebrachten Antrag - man solle die Linde vor dem Restaurant "Lamm" fällen - nicht Folge geleistet werden kann. Mit Regierungsratsbeschluss vom 25. Februar 1972 ist die Sommerlinde vor dem Restaurant "Lamm" zum geschützten Objekt erklärt worden.

Die geplante Linienführung des Gehweges bringt weiter den Vorteil, dass die Grundstücke Nr. 19, 20 und 23 sowie die geschützte Sommerlinde beim Restaurant "Lamm" ans künftige Trottoir grenzen. Ein Trottoirwechsel auf die gegenüberliegende Strassenseite hätte zur Folge, dass die vorerwähnten Objekte ohne jeglichen Zwischenraum unmittelbar an den Fahrbahnrand zu stehen kämen.

Im übrigen hat sich auch der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lommiswil unmissverständlich für den geplanten westseitigen Trottoirbau ausgesprochen (vgl. Schreiben des Gemeinderates vom 28. September 1990). In Anbetracht dessen, dass die Einwohnergemeinde die geplante Linienführung in ihrer Ortsplanung berücksichtigt hat und in Wahrung der den Gemeinden in ihrem Hoheitsbereich eingeräumten relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit, muss der Meinung der Gemeinde ein entsprechendes Gewicht zugebilligt werden.

In Würdigung all dieser Umstände erweist sich die vom Bau-Departement vorgesehene Linienführung des Trottoirs als recht- und zweckmässig.

Die Beschwerde ist daher abzuweisen. Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des Verfahrens von 400 Franken (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

IV.

Der Regierungsrat

beschliesst:

1. Der Erschliessungsplan Selzach-/Haupt-/Dorfstrasse in der Gemeinde Lommiswil wird genehmigt.
2. Auf die Beschwerde Alois Bitzi-Büttler wird nicht eingetreten.
3. Die Beschwerde Anna von Burg-Meier wird als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

Es werden keine Kosten erhoben.

Kostenrechnung Anna von Burg-Meier

Kostenvorschuss Fr. 400.-- zurückerstatten Kto. 2900.431.05

4. Die Beschwerde Agnes Jeker-Mäder wird, soweit darauf einzutreten ist, abgewiesen.

Die Entscheidgebühr beträgt Fr. 400.--.

Kostenrechnung Agnes Jeker-Mäder

Kostenvorschuss Fr. 400.-- von Kto. 2900.431.05

./. Verfahrenskosten (inkl.

Entscheidgebühr) Fr. 400.-- auf Kto. 2000.431.00

Fr. --- umbuchen.

Staatsschreiber -
Stellvertreterin

Y. Shde

Verteiler siehe nächste Seite

Justiz-Departement Gd 29/30/31 / 91 (3) re
Bau-Departement (2)
Alois Bitzi-Büttler, Selzachstrasse 5, 4514 Lommiswil
(eingeschrieben)
Anna von Burg-Meier, Restaurant Bären, 4514 Lommiswil
(eingeschrieben)
Agnes Jeker-Mäder, Hauptstrasse 12, 4514 Lommiswil
(eingeschrieben)
Kant. Tiefbauamt (4) Fre/Müh, mit 2 genehmigten Plänen
Kant. Amt für Raumplanung (2), mit 1 genehmigten Plan
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn (2), mit 1 genehmigten Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde 4514 Lommiswil (2), mit 1
genehmigten Plan
Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)
Finanzverwaltung (2)

(C)

(C)